

Praxisintegrierendes Studium (Bachelorstudiengang)

Technische Hochschule Brandenburg

-
- Formularfelder sind individuell anzupassen
-

- Der /die Studierende muss an der Technischen Hochschule Brandenburg immatrikuliert sein.
- Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
- Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26, Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
- Das praxisintegrierende Studium beinhaltet keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für den Inhalt **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag

zum praxisintegrierenden Studium (Bachelorstudiengang)

an der Technischen Hochschule Brandenburg –
im folgenden THB genannt

im Studiengang

Zwischen dem Betrieb

- im folgenden Betrieb genannt –

Betrieb

Straße

PLZ Ort

und dem/der Studierenden

- im folgenden Studierende/r genannt -

Herr/Frau

Straße

PLZ Ort

geboren am

geboren in

evtl. gesetzlicher Vertreter

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Ziel des praxisintegrierenden Studiums ist es, die Studierenden betriebsnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das praxisintegrierende Studium ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung entsprechend den Qualitätsstandards verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Der Betrieb wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Technischen Hochschule Brandenburg und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des praxisintegrierenden Studiums des/der Studierenden an der Technischen Hochschule Brandenburg. Dabei werden die Qualitätsstandards der THB berücksichtigt.
2. Durch das praxisintegrierende Studium soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
 - a) der/die Studierende muss an der Technischen Hochschule Brandenburg immatrikuliert sein; die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards der Technischen Hochschule Brandenburg
4. Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:
_____ .
und endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am:
_____ .
Der Ablauf ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.
2. Der Betrieb und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien vorzeitig aufgelöst werden:
 - a) ordentlich ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der vereinbarten Probezeit von _____ Monaten ab Vertragsbeginn, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
 - b) ordentlich ohne Angabe von Gründen nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende - sofern sich der/ die Studierende zum Zeitpunkt der Kündigung im praktischen Studiensemester befindet, muss neben der Einhaltung der Kündigungsfrist auch das praktische Studiensemester zu Ende geführt werden.
 - c) außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 5 oder § 6.

§ 5 Pflichten des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten auszubilden und fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Technischen Hochschule Brandenburg zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
3. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
4. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von Stunden, während der im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Betrieb anzuzeigen;
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
3. den Anordnungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für den Betrieb gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
6. den Betrieb über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
7. dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Betrieb eine monatliche Vergütung.

im 1. Studienjahr: _____ Euro

im 2. Studienjahr: _____ Euro

im 3. Studienjahr: _____ Euro

ab dem 4. Studienjahr: _____ Euro

Tritt während des Studiums eine vom Betrieb geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden, sie unterliegt der Schriftform.

2. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.

3. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Betrieb gezahlt.

4. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind.

5. Sonstige Leistungen

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten.

2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist _____.
Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.

3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens _____ Arbeitstagen pro Jahr während der vorlesungsfreien Zeit. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz.

4. Der Urlaub ist während des Studiums in den Semesterferien zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Betriebs widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxisbetrieb anzeigepflichtig.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Betrieb der Technischen Hochschule Brandenburg einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Auf Verlangen des Betriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Bildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Praxisphasen dem Betrieb vorzulegen.
4. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Technische Hochschule Brandenburg eine unterschriebene Ausfertigung.

4. Weitere Vereinbarungen

_____, den _____

Ort, Datum

Betrieb

Studierende/er

gesetzlicher Vertreter des/der Studierenden